



1020. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1020, Punkt 1 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 1133
VERLÄNGERUNG DER ENTSENDUNG VON OSZE-BEOBACHTERN
AN ZWEI RUSSISCHE KONTROLLPOSTEN AN DER
RUSSISCH-UKRAINISCHEN GRENZE

Der Ständige Rat –

unter Hinweis auf seinen Beschluss Nr. 1130 vom 24. Juli 2014 über die Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze,

beschließt,

1. das Mandat für die Entsendung der OSZE-Beobachter an die beiden russischen Kontrollposten in Donezk und Gukowo an der russisch-ukrainischen Grenze bis 23. November 2014 zu verlängern;
2. die Vorkehrungen sowie die finanziellen und personellen Ressourcen für die Beobachtermission laut Dokument PC.ACMF/43/14/Rev.1 zu genehmigen. Er bewilligt zu diesem Zweck, dass der Liquiditätsüberschuss zur Finanzierung des für die Dauer des gegenwärtigen Mandats veranschlagten Haushalts von 105 900 EUR herangezogen wird.

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Europäische Union:

Im Zusammenhang mit dem Beschluss des Ständigen Rates über die Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten möchten die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten folgende interpretative Erklärung gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung der OSZE abgeben:

„Wir erinnern daran, dass wir anlässlich der Verabschiedung des Beschlusses zur Entsendung von Beobachtern an die beiden Kontrollposten, die damals nicht unter ukrainischer Kontrolle standen, betont haben, dass dies ein erster kleiner Schritt auf dem Weg zu einer wirksamen Grenzbeobachtung sei. Seither mussten die ukrainischen Behörden weitere Kontrollposten aufgeben. Nun soll die OSZE laut dem Minsker Protokoll auch eine Schlüsselrolle bei der ständigen Beobachtung beiderseits der internationalen ukrainisch-russischen Grenze übernehmen. Deshalb haben wir immer wieder eine Verlängerung des Mandats und eine erhebliche Ausweitung auf alle maßgeblichen Kontrollposten sowie den uneingeschränkten Zugang zwecks Beobachtung der Gebiete zwischen Kontrollposten gefordert, parallel zur Grenzbeobachtung auf der ukrainischen Seite durch die Sonderbeobachtermission, um eine wirksame und lückenlose Kontrolle der Grenze durch die Ukraine sicherzustellen.

Wir bedauern zutiefst, dass die Russische Föderation – als einziger Teilnehmerstaat – beschlossen hat, eine angemessene Ausweitung der Beobachtermission zu blockieren. Das lässt Zweifel daran aufkommen, ob Russland seinen Verpflichtungen aus dem Minsker Protokoll tatsächlich nachkommen will. Wir stellen fest, dass die Russische Föderation nicht einmal einer geringfügigen Erhöhung der Anzahl der Beobachter im Rahmen des derzeitigen Mandats zustimmen konnte, die der Leitende Beobachter beantragt hatte, um die enorme Arbeitsbelastung der Mission zu verringern. Wir unterstreichen erneut, wie wichtig es ist, dass die Russische Föderation für den nötigen Schutz und entsprechende Immunitäten der Beobachtermission und Beobachter sorgt. Ferner fordern wir die Russische Föderation erneut auf, ihre in Berlin eingegangenen Verpflichtungen voll und ganz zu erfüllen und den ukrainischen Grenzschutzbeamten Zugang zu den Kontrollposten in Donezk und Gukowo zu gewähren, damit sie an der Kontrolle der Grenzübergänge mitwirken können.

Die Beobachtung der Grenze und die Überwachung der Waffenruhe sind eng miteinander verknüpft und gegenseitig bedingt. Deshalb bedarf die Grenzbeobachtung eines kohärenten Gesamtansatzes und wir rufen den Vorsitz erneut dazu auf, aktive Konsultationen zu wichtigen Fragen betreffend die Beobachtung der ukrainisch-russischen Grenze

aufzunehmen. Wir schließen uns widerstrebend dem Konsens zur Verlängerung um einen weiteren Monat, bis 23. November, an, der für Diskussionen über die Ausweitung genutzt werden muss. Wir betrachten eine möglichst schnelle Ausweitung des Missionsmandats als wesentlichen Teil der Bemühungen um eine vollständige Umsetzung des Minsker Protokolls und um eine bestandsfähige politische Lösung auf Grundlage der Achtung der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Integrität der Ukraine. Wir betonen ferner, dass der heute gefasste Beschluss über die Finanzierung der Mandatserweiterung keinen Präzedenzfall darstellen sollte und dass alle Optionen für die Finanzierung künftiger Mandatserweiterungen offen bleiben sollten.“

Ich ersuche, diese interpretative Erklärung dem Beschluss und dem Journal des Tages beizufügen.

Die Bewerberländer Montenegro¹ und Albanien¹, das Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenzielle Bewerberland Bosnien und Herzegowina, das Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Land Norwegen sowie Georgien schließen sich dieser Erklärung an.

1 Montenegro und Albanien gehören auch weiterhin dem Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess an.

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika:

Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Beschlusses über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze möchten die Vereinigten Staaten folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben:

„Die Vereinigten Staaten finden es zutiefst bedauerlich, dass die Russische Föderation trotz Ersuchen aus anderen Teilnehmerstaaten nicht bereit war, eine Erweiterung des geografischen Einsatzbereichs der Beobachtermission in Erwägung zu ziehen. Wir bedauern ferner, dass Russland selbst zu einer geringfügigen Erhöhung der Anzahl an Beobachtern, – wie vom Leitenden Beobachter gewünscht, um die übermäßige Belastung der kleinen Arbeitsteams der Beobachtermission zu reduzieren – seine Zustimmung verweigerte. Erneut müssen wir uns mit einer Mission in begrenztem Umfang begnügen, die sich auf nicht mehr als auf zwei Grenzkontrollposten bezieht, die rund einen Kilometer der 2 300 Kilometer langen Grenze ausmachen. Wir sind besorgt, dass die Mission aufgrund der unangemessenen Einschränkung ihrer Arbeit durch Russland nicht in der Lage sein wird zu beobachten, in welchem Ausmaß sich Russland am Zustrom illegaler Waffen sowie finanzieller und personeller Mittel zur Unterstützung der Separatisten in der Ostukraine beteiligt bzw. diesen ermöglicht, oder sich auf irgendeine sinnvolle Weise zu vergewissern, dass Russland Maßnahmen ergreift, um diesen Zustrom an Unterstützung für die Separatisten zu unterbinden.

Wir stellen fest, dass Schritt 4 des Minsker Protokolls vom 5. September der OSZE eine klare Rolle zuweist, die in der ständigen Beobachtung und Verifikation auf beiden Seiten der internationalen Grenze zwischen Russland und der Ukraine und der Errichtung einer Sicherheitszone in den grenznahen Gebieten Russlands und der Ukraine besteht. Die Überwachung der Waffenruhe und die Grenzbeobachtung sind eng miteinander verknüpft – und wie die OSZE an diese beiden Aufgaben herangeht, darf nicht durch einen einzelnen Teilnehmerstaat beschränkt werden. Die Russische Föderation hat die Ausweitung dieses Mandats auf weitere Grenzkontrollposten und die Beobachtung zwischen Grenzkontrollposten verhindert und damit ernste Zweifel an ihrer Entschlossenheit entstehen lassen, dieses entscheidende Element des Minsker Protokolls umzusetzen.

Wir fordern den Ständigen Rat daher auf, weiterhin mit dieser Angelegenheit befasst zu bleiben und die Erörterungen mit dem Ziel fortzusetzen, die Mission so zu erweitern, dass ein getreues Bild der Lage an der russisch-ukrainischen Grenze vermittelt werden kann.“

Ich ersuche darum, diese interpretative Erklärung dem Beschluss und dem Journal des Tages beizufügen.

Danke, Herr Vorsitzender.

PC.DEC/1133
22 October 2014
Attachment 3

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Ukraine:

Herr Vorsitzender,

im Zusammenhang mit dem Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze möchte die Delegation der Ukraine folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa abgeben:

„Seit der Einrichtung dieser OSZE-Präsenz im Einklang mit der Gemeinsamen Berliner Erklärung vom 2. Juli 2014 hat sich die Sicherheitslage in der Ostukraine aufgrund der Aktivitäten der in den Regionen Donezk und Luhansk operierenden terroristischen Organisationen, die Verstärkung und Waffen aus dem Hoheitsgebiet der Russischen Föderation erhalten, verschlechtert.

Die Verschlechterung der Lage sowie die Berichte dieser äußerst eingeschränkten OSZE-Präsenz an zwei russischen Kontrollposten haben die Notwendigkeit einer Erweiterung des Mandats bestätigt, um die bestehenden gravierenden Herausforderungen entlang der ukrainisch-russischen Staatsgrenze zu bewältigen, was das vorrangige Anliegen des Treffens in Berlin war.

Das Minsker Protokoll vom 5. September, das auch von einem Vertreter der Russischen Föderation unterzeichnet wurde, sieht in Absatz 4 vor, dass die OSZE an der ukrainisch-russischen Staatsgrenze für ständige Beobachtung und Verifikation sorgt und in Grenzgebieten der Ukraine und der Russischen Föderation eine Sicherheitszone einrichtet.

Für eine wirksame Umsetzung dieser Aufgabe erachtet es die Ukraine – wie in ihrem Konzeptpapier vom 17. Oktober 2014 dargelegt – als wichtig, das derzeitige Mandat der OSZE-Beobachter an den russischen Kontrollposten, das die Standorte Gukowo und Donezk auf russischem Hoheitsgebiet erfasst, auf die Kontrollposten Woloschino, Nowoschachtinsk, Kuibyschewo (Maryniwka auf ukrainischer Seite), Kuibyschewo (Djakowe auf ukrainischer Seite), Matwejew Kurgan und Wesjolo-Wosnessenka auszudehnen. Darüber hinaus halten wir es für notwendig, der Beobachtermission Besuche aller anderen Kontrollposten auf russischem Hoheitsgebiet, die an die Regionen Donezk und Luhansk grenzen, zu gestatten. Dazu gehören die Kontrollposten an Eisenbahnlinien Gukowo – Tschervona Mohyla und Uspenskaja – Kwaschyne

und die Kontrollposten an Straßen Aleksejewo-Tuslowka – Nowoborowzi, Donezk – Krasnodarsky, Nischni Schwyrjow – Krasnodarsky, Donezk – Sewerny, Jelan – Juhaniwka, Moschajewka – Herassymiwka, Titowka – Oleksandriwka, Schijany – Petriwka, Awilowo-Fjodorowka – Uspenka und Schramko – Uljaniwske.

Die vollständige Umsetzung von Absatz 4 des Minsker Protokolls ist eng mit der Verwirklichung der Ziele verknüpft, auf der Grundlage des Friedensplans von Präsident Poroschenko, der Minsker Vereinbarungen und der OSZE-Prinzipien und –Verpflichtungen eine nachhaltigen Regelung der Waffenruhe und letztendlich eine friedliche Lösung in der Ostukraine zu erreichen.

Wir bedauern es daher zutiefst, dass die Russische Föderation die Unterstützung des Vorschlags verweigert, das derzeit auf die beiden russischen Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze begrenzte Mandat der OSZE-Beobachter erheblich auszuweiten, wodurch Übereinstimmung mit den in Minsk erreichten Vereinbarungen hergestellt würde. Diese Position der Russischen Föderation lässt ernste Zweifel an ihrer Entschlossenheit aufkommen, die vereinbarten Regelungen umzusetzen, und an ihrem Willen zur Deeskalation und Herbeiführung einer friedlichen Lösung der Lage in der Ostukraine.

Wir appellieren an die Russische Föderation, ihr uneingeschränktes Engagement für die Umsetzung der Minsker Vereinbarungen nach Treu und Glauben unter Beweis zu stellen und eine ordnungsgemäße und umfassende ständige Beobachtung an der ukrainisch-russischen Staatsgrenze und Verifikation durch die OSZE zuzulassen.

Wir weisen nochmals darauf hin, dass die Wiederaufnahme einer wirksamen Kontrolle an der ukrainisch-russischen Grenze unter OSZE-Beobachtung entscheidende Bedeutung für eine nachhaltige Deeskalation und friedliche Lösung der Lage in der Ostukraine hat.“

Die Delegation der Ukraine ersucht, diese Erklärung dem Beschluss als Anhang beizufügen und in das Journal des Tages aufzunehmen.

Danke, Herr Vorsitzender.